

Amts- und Intelligenzblatt

Redaction: K. Keller

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 99.

Dienstag, den 11. December 1855.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Kameralamt Waiblingen.

An die Rathschreiber und Acciser, die Berechnung der Liegenschaftsaccise betreffend.

Nach Art 2, Punct 2, des Ges. vom 18. Sept. 1852. ist die Wiederveräußerung solcher Pfandobjecte, zu deren Erwerbung der Pfandgläubiger wegen erweislicher Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners genöthigt war, von der höheren (5procentigen) Accise befreit; auch wenn durch die Wiederveräußerung des ersten Erwerbungs gegenüber eine Eigenthümergevermehrung eintritt.

Da nun diese Bestimmung häufig auch auf Gläubiger unverversicherter Forderungen oder auf Bürgen ausgedehnt werden will, so werden die Rathschreiber und Acciser zur genauen Nachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nur Pfandgläubiger, welche die ihnen verpfändeten Objecte aus dem Ganze ihrer Schuldner übernehmen müssen, bei deren Wiederveräußerung von der 5procentigen Accise frei sind; dagegen aber andere Gläubiger oder Bürgen diese Befreiung nicht anzusprechen, sondern im Falle eingetretener Eigenthümergevermehrung die höhere Accise zu bezahlen haben.

Und zugleich wird wiederholt und dringend empfohlen, die Bemerkungen in den Quartalsverzeichnissen, welche die Befreiung von der höheren Accise, beziehungsweise von der Accise überhaupt zu begründen habe, nicht wie es von verschiedenen Seiten immer noch geschieht, oberflächlich und unbestimmt, sondern genau nach dem Steuercollegialerlasse vom 27. Juni 1854, No. 8259. und dem demselben angehängten Formular zu machen.

Den 6. Dez. 1855.

K. Kameralamt, K. Keller.

Forstamt Schorndorf.

Revier Engelberg.

Holzverkauf.

Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag

den 12., 13., 14. und 15. Dezbr. d. J.

aus verschiedenen Distrikten des Reviers:

10 Buchen, 11 Birken, 6 Erlen, 6 Aspen und 86 Nadelholzstämmen, worunter Fichten, Forchen, Kärchen und Weihnachtskiefern, 8 Nadelholzstangen; 3/4 Klafter eichen, 70/4 Klafter Buchen, 46 1/4 Klafter Birken, 23 Klafter Erlen, 14 1/2 Klafter

Aspen und 15/4 Klafter forchen Brennholz; ferner:

625 buch. und 8550 Abfall-Wellen.

Das Stammholz kommt am ersten Tag zur Versteigerung, und findet die Zusammenkunft je Vormittags 9 1/2 Uhr an den ersten drei Tagen in

Man o l z w e i l e r,

am letzten Verkaufstag in B a l m a n n s w e i l e r S t a d t.

Schorndorf, den 5. Dez. 1855.

K. Forstamt, W i e n i n g e r.

1855

Waiblingen. Gemeinderaths-Wahl.

Von den im Jahr 1849 gewählten Gemeinderaths-Mitgliedern hat das letzte Dritttheil, bestehend aus den Herrn Käuffmann sen., Schneider, Bünz, Heß nunmehr auszutreten. Sodann sind gestorben Herr Stadtpfleger Köhn, im Jahr 1851 legimais gewählt, Herr Kastenpfleger Stüber, im Jahr 1853 legimais gewählt,

Es sind daher 6 Stellen im Gemeinderath durch die Wahl der Einwohnerzahl auf die Dauer von je 6 Jahren neu zu besetzen.

In den Gemeinderath können wählen und gewählt werden:

1) Alle diejenigen Bürger oder Besitziger, welche in dem Stadtbezirk ihren Wohnsitz haben und irgend eine Steuer an die Stadtcasse bezahlen, oder, falls eine solche Steuer für die Stadt eingeführt worden wäre, zu derselben beizutragen gehabt hätten;

2) Alle hier wohnenden württ. Staatsbürger, welche nicht hiesige Bürger oder Besitziger sind, jedoch seit dem 1. Juli 1854 innerhalb des Stadtbezirks ununterbrochen nicht nur Wohnsteuer bezahlt, sondern auch aus einem der Besteuerung der Stadt unterworfenen Vermögen oder Einkommen Steuer entrichten haben, oder wenn sie gefordert worden wäre, zu entrichten gehabt hätten;

Ausgeschlossen sind von dem Wahl- u. Wahlbarkeits Rechte:

a) alle diejenigen, welche das 25te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, oder nicht für volljährig erklärt sind;

b) alle, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen;

c) solche, welche im laufenden oder vorangegangenen Rechnungsjahr — den Fall eines vorübergehenden, undersuldeten Unglücks angenommen — einen Beitrag zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt aus einer öffentlichen Casse empfangen haben;

d) diejenigen, gegen welche ein Gantverfahren derzeit anhängig, also noch nicht definitiv erledigt ist;

e) alle diejenigen, welche die gemeindebürgerlichen Wahl- und Wahlbarkeits-Rechte auf den Grund der Straf-Befehle bleibend oder zeitlich verloren haben und dagegen nicht restituirt worden sind;

ferner können wohl wählen aber nicht gewählt werden:

f) diejenigen, welche unter sich oder mit dem Vorstand oder mit den im Collegium verbleibenden Mitgliedern, im ersten oder 2ten Grade nach bürgerlicher Berechnungsweise verwandt oder verschwägert sind, indem Vater und Sohn, Schwieger Vater und Tochtermann, Großvater und Enkel, Groß-Schwieger Vater und Ghemann der Enkelin, Brüder und Schwäger, nicht neben einander im Stadtrath sitzen dürfen, wohl aber die Ghemänner zweier oder mehrerer Schwestern und alle entfernteren Verwandten.

Die aus dem Gemeinderath austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Die Abstimmung ist in der Art zu geschehen, daß jeder Wähler einen Stimmzettel, auf welchem die Namen der von ihm gewählten geschrieben sind, persönlich in die Wahlurne zu legen hat, und daß bis zu beendigter Abstimmung die Stimmzettel nicht geöffnet werden dürfen.

Zur Erleichterung für die Wähler werden gedruckte Stimmzettel ausgeheilt werden.

Sollte ein stimmberechtigter Einwohner hierbei übergangen werden, so bedarf es nur einer Anzeige bei dem Stadtschultheißenamt.

Wer von einem solchen Stimmzettel keinen Gebrauch machen will, hat nicht nöthig, sich desselben zu bedienen, denn es steht Jedem frei, die Namen derjenigen, die er wählen will, auf einem andern Papier zu verzeichnen, und dasselbe in die Wahlurne zu werfen.

Die Wahlhandlung findet am Mittwoch den 19. d. M. Statt, sie beginnt Morgens 8 Uhr und wird Abends 6 Uhr geschlossen.

Die Wählerliste wird vom 13. d. M. an 3 Tage lang zur Einsichtnahme durch Jedermann während den Kanzleistunden auf dem Rathhaus aufgelegt sein, und können Einsprachen gegen diese lte inner dieser Zeit vorgebracht werden. Die Versäumniß dieser Frist zieht für den in die Wählerliste nicht Aufgenommenen den Verlust des Stimmrechts für diese Wahl nach sich, es wäre denn ein offenes Versehen der Wahlcommission an der Nichtaufnahme Schuld.

Am Donnerstag den 13. d. M. Morgens 8 Uhr versammelt sich die Bürgerschaft auf dem Rathhaus um das Weitere zu vernehmen.

Den 10. Dez. 1854.

Stadtschultheißen-Amt.

1854.

Im Verlage des Unterzeichneten ist
leben erschienen:

Kirchheimer Wand- Tabelle für Bienenzucht.

bearbeitet nach den neuesten Hilfsmitteln,
nach Dzierzon, v. Berlepsch, Bush,
Fuekel, Oettl, Kleime, Rothe u. a.

Gewidmet dem
Kirchheimer landwirthschaftl. Bezirks-Verein
und dem
Württembergischen Schullehrerstand.

Druck und Verlag von F. Enslin,
Preis: 24 kr. Mit 11 Abbildungen.

Die Tabelle gibt eine vollständige An-
leitung zur ganzen Bienenwirthschaft, macht
die wichtigsten Fortschritte der rationalen
Bienenzucht und Bienenkunde von dem
letzten Jahrzehnt allgemein und nament-
lich den Lehrern zuänglich und ent-
hält auch die Regeln für den gewöhnli-
chen Bienenhalter, neben einer Beschrei-
bung der Einrichtung und einer gedrängten
practischen Naturgeschichte der Biene nach
den neuesten Grundsätzen.

Die Tabelle ist bereits in den Händen
der Hauptbienenmeister von ganz Deutsch-
land und im hiesigen Privat-Schullehrer-
Seminar, eingeführt; sie würde sich be-
sonders zur Anschaffung für Schullehrer-
Seminarien, landwirthschaftliche Institute,
für Gemeinden auf das Rathhaus, für
Volksschulvereine, zu Mittheilungen an
Sonnrührschüler und Verbreitung unter
den Bienenzüchtern durch die landwirth-
schaftlichen und die Bienenzucht-Vereine eig-
nen und kann im Bienenstand zu schnelle-
rem Nachsehen aufgehängt werden.

Kirchheim u. C., im December 1855.

F. Enslin,

Buchdrucker-Verleger.

Lehrkurs für Schäfer in Hohenheim

Um den Angehörigen des Schäferstandes Ge-
legenheit zu geben, über verschiedene wichtigere
Zweige ihres Berufs eine rationale, auf die
Fortschritte des Schäferwesens und der Volk-

industrie berechnete Belehrung zu erlangen,
wird im Laufe des bevorstehenden Winters
(und zwar wöchentlich im Monat Februar)
nach dem Vorgang im letzten Jahr in Hohen-
heim wieder ein kurzer Lehrkurs für Schä-
fer stattfinden, in welchem den Theilnehmern
durch Schäfermeister H. v. H. v. H. v. H. v. H.
wunder Vorbild die Lehreinrichtungen des In-
stituts über die wichtigeren beim Schäferwe-
sen in Betracht kommenden Fragen ein gemein-
schaftlicher, so viel möglich auf Anschauung be-
ruhender Unterricht erteilt werden wird.

Dieser Unterricht wird höchstens 4 Wochen
in Anspruch nehmen und sich verbreiten über
rationelle Pflege und Wartung der älteren
Schafe und der Lämmer in gesundem und kräf-
tigem Zustande, über die Kennzeichen und die
Behandlung der wichtigsten Schwachheiten
mit anatomischen Demonstrationen, sodann über
bessere Zuchtungsgrundsätze und Auswahl der
geeigneten Zuchttiere, über die verschiedenen
Eigenschaften der Wolle, die Wasch-, Schür-,
Verpackung und sonstige Behandlung der Wolle,
sowie endlich über bessere Behandlung der Hammeln
und über die Anzucht künstlicher Weiden.

Indem man nun wybezierige, nach weiter-
er Ausbildung in ihrem Fach stehende Schä-
fer zur Theilnahme einladet, wird in Abhängig-
keit des Eintrittsbedingungen folgendes beigelegt:

1) Die Bewerber müssen mindestens das
20. Jahr zurückgelegt haben. Jüngere werden
nicht zugelassen.

2) Jeder Bewerber hat sich nicht nur über
ein unbescholtenes Pädikat durch ein gemein-
derächtliches Zeugnis, sondern auch über eine
wenigstens 4jährige geordnete Dienstleistung in
Schäferämtern auszuweisen.

3) Die Theilnahme an dem Lehrkurs ist
durchaus unentgeltlich gestattet. Dagegen bleibt
es Sache der Theilnehmer, für Wohnung und
Kost, wozu es im Ort und in der Nachbar-
schaft an hinreichender Gelegenheit nicht fehlt,
selbst zu sorgen.

4) Am Ende des Kurses wird eine Prüfung
stattfinden, zu welcher jeder Theilnehmer zuge-
lassen und im Fall der Befriedigenden Befreiung
der Prüfung mit dem Zeugnis eines geprüf-
ten Schäfers versehen werden wird.

Den Tüchtigsten der Theilnehmer werden zu
ihren weiteren Auszeichnung kleine Prämien
verliehen werden.

Die Bewerbungen und Zulassung zu dem
Lehrkurs sind nun im Laufe des Monats De-
zember an die Direktion zu Hohenheim im-
einzureichen, welche sofort die einzelnen Bewer-
ber über die erfolgte Entschliessung und im
Fall der Zulassung über den für Beginn des
Kurses festgesetzten Tag benachrichtigen wird.

Stuttgart, den 23. Nov. 1855.

Centralstelle
für die Landwirtschaft.